

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Beteiligt:

30 Rechtsamt
60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Betreff:

Mobiles Parksystem
Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität vom 15.09.2016 (Vorlagen-Nr. 0576/2016) und 23.03.2017 (Vorlagen-Nr. 0156/2017)

Beratungsfolge:

12.09.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Beschlussfassung:

Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität beauftragt die Verwaltung, mit Smartparking Plattform e.V. den anliegenden Vertrag zur flächendeckenden Einführung von Handyparken abzuschließen und umzusetzen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Mit Beschluss vom 15.09.2016 hat der Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität die Verwaltung beauftragt, die Einführung eines Mobilen Parksystems (Handyparken) zu prüfen.

Mit Beschluss vom 23.03.2017 hat der Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität die Verwaltung beauftragt, mit Smartparking Plattform e.V. einen Vertrag auszuhandeln und vorzustellen.

Nach Beteiligung der städtischen Dienststellen erfüllt der anliegende Vertrag alle Voraussetzungen zu einer Einführung eines Mobilen Parksystems in Hagen. In Gesprächen mit dem Systembetreiber Smartparking Plattform e.V. konnten alle Vorgaben der Verwaltung bezüglich Technik, Datenschutz und IT umgesetzt werden.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

gez. Thomas Huyeng

Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

32

30

60

Stadtsyndikus

Anzahl:

1

1

1

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

32

30

60

Anzahl:

1

1

1

Vertrag

über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren

zwischen

die Stadt Hagen
Rathausstr. 11
58095 Hagen
Erik O. Schulz

Oberbürgermeister (nachfolgend KOMMUNE genannt)

und

dem Anbieter
(nachfolgend Systembetreiber genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die KOMMUNE ermöglicht den Kfz-Nutzern alternativ zum Bezahlen ihres Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen des Parkvorgangs durch eine digitale Bezahlösung ("Handyparken"). Die Nutzer können hiermit auf vielfältige Weise die Parkgebühr in digitaler Form bargeldlos begleichen.

Dazu lässt die KOMMUNE im Bereich des Handyparkens alle Systembetreiber zu, die die Voraussetzung dieses Vertrages und seiner Anlagen erfüllen. Die KOMMUNE weist ausdrücklich darauf hin, dass der Betrieb der Systeme durch verschiedene Anbieter im Sinne einer wettbewerblichen Situation erwünscht ist. In der smartparking Plattform e.V. haben sich die derzeit auf dem deutschen Markt agierenden Anbieter von Handyparksystemen zusammengeschlossen, um einen wettbewerbsübergreifenden und anbieteroffenen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Handyparken zu ermöglichen.

Interessierte Systembetreiber müssen im Sinne eines qualifizierten Ablaufes der Verkehrsüberwachung beim Einsatz von Handyparksystemen die notwendigen Informationsprozesse durch autorisierte Überwachungskräfte der KOMMUNE über ein anbieterübergreifendes Gateway unterstützen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die von den Kfz-Nutzern begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der KOMMUNE in der jeweils gültigen Fassung wird im Auftrag der Kfz-Nutzer als Handyparker (nachfolgend die „Handyparker“) durch den Systembetreiber erfüllt.

Um den Auftrag der Kfz-Nutzer erfüllen zu können, richtet der Systembetreiber ein System ein, welches gegenüber der KOMMUNE – in Echtzeit – Informationen bereitstellt, die den

Nachweis ermöglichen sollen, dass die jeweiligen Handyparker durch die Einschaltung des Systembetreibers ihrer Gebührenpflicht nachkommen (nachfolgend das „System“).

Der Systembetreiber stellt der KOMMUNE die erforderlichen Informationen über ein wettbewerbsübergreifendes und anbieteroffenes Gateway zur Verfügung. Alle weiteren Daten werden vom Systembetreiber in seinem System über einen gesicherten Zugang der KOMMUNE direkt zur Verfügung gestellt. Die Details der im System für die KOMMUNE verfügbaren Informationen ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Vertrag (nachfolgend die „Parkdaten“). Die hierzu erforderlichen Regelungen zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE sind Gegenstand der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Systembetreiber hat das Recht, für die Nutzung seines Systems und weitergehende Services, gegenüber seinen Kunden (den Handyparkern), ein privatrechtliches Nutzungsentsgelt zu erheben, welches über die reinen Parkgebühren hinausgeht. Eine transparente Darstellung von Parkgebühren gemäß Parkgebührenordnung und möglichen privatrechtlichen Nutzungsentsgelten gegenüber den Handyparkern wird vom Systembetreiber gewährleistet.

Die KOMMUNE ist durch das Vertragsverhältnis Systembetreiber-Handyparker nicht berührt. Ihr bleibt es im Übrigen unbenommen, den Zuschnitt der Parkzonen in der KOMMUNE zu ändern, neue Parkzonen auszuweisen, diese abzuschaffen oder die Tarife der Handparkbereiche zu ändern.

§ 2 Leistungsmerkmale und -nachweise des Systembetreibers

Der Systembetreiber gewährleistet und weist in geeigneter Form nach, dass er über die erforderliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb eines Systems zum Einzug von Parkgebühren mittels Mobiltelefon verfügt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen nach **Anlage 1** kann außer durch die Bestätigung seitens eines geeigneten Dritten (z.B. anerkannte Zertifizierungseinrichtungen wie TÜV) dargestellt werden.

§ 3 Pflichten und Stellung des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber übernimmt im Auftrag seiner Kunden (Handyparker) die Erfüllung der durch diese begründeten Parkgebührenpflicht nach Maßgabe der Parkgebührenordnung der KOMMUNE in der jeweils geltenden Fassung und des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden. Er gewährleistet ferner durch die Erfassung und Verarbeitung der Parkdaten in seinem System, sowie die Zahlung der Gebührenschuld, dass zum einen die Gebührenschuld der jeweiligen Handyparker erfüllt wird und zum anderen die KOMMUNE in Echtzeit darüber informiert werden kann, dass seine Kunden ihrer Gebührenpflicht auch ohne das Lösen eines Parkscheins nachgekommen sind.
2. Alle Parkdaten gemäß Anlage 2 werden vom Systembetreiber aktuell und kontrollfähig im System festgehalten. Die Abrechnung zu den angefallenen Parkgebühren wird bezogen auf alle abgeschlossenen Parkvorgänge des

Abrechnungsmonats vom Systembetreiber jeweils zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat (Abrechnungsmonat) an die benannte Abrechnungsstelle der KOMMUNE übersendet. Hierbei werden das Transaktionsdatum (Tag/Uhrzeit), der Transaktionsbereich (Parkzone) und der generierte Gebührenbetrag in der in **Anlage 2** vorgeschriebenen Form als Datei(-en) als Transaktionsabrechnung und Monatssummenabrechnung dargestellt.

3. Mit der Abrechnung erfolgt die Überweisung der abgerechneten Parkgebühren auf ein von der KOMMUNE benanntes Konto, unter Angabe eines vorgegebenen Buchungszeichens. Fehler buchungstechnischer Art sind mit Abrechnung im Folgemonat zu bereinigen. Die Kosten für das Inkasso und die anfallenden Kosten von Banktransaktionen trägt ausschließlich der Systembetreiber.

Soweit bei dem Systembetreiber registrierte Kunden unter Nutzung des Systems Parkgebühren zu entrichten haben, wird der Systembetreiber die angefallenen Parkgebühren als eigene Schuld auch dann an die KOMMUNE überweisen, wenn es dem Systembetreiber nicht gelingt, diese Parkgebühren bei seinem Kunden einzufordern.

4. Ansprechpartner für die Reklamation von Nutzern des Systems oder Fehlbuchung des Gesamtsystems ist jeweils der Systembetreiber. Unberührt hiervon bleiben Fragestellungen zu öffentlich-rechtlichen Themen (z.B. Parkgebührenordnung), welche in der Verantwortung der KOMMUNE sind.
5. Zur Erfüllung behördlicher Aufgaben unterwirft sich der Systembetreiber der jederzeitigen Kontrolle bezüglich der im Zuständigkeitsbereich der KOMMUNE durchgeführten Parktransaktionen. Er gewährt der KOMMUNE zu diesem Zweck über eine sichere Internetverbindung Zugang auf die Datenbank zur Verwaltung der Parktransaktionen sowie der Dokumentationen. Der Systembetreiber verpflichtet sich, der KOMMUNE alle von ihr zur Überprüfung benötigten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Details ergeben sich aus Anlage 2.
6. Alle Parktransaktionen, die über den Systembetreiber abgewickelt wurden, werden gegenüber der KOMMUNE durch Unkenntlichmachung (Pseudonymisierung) des Kennzeichens anonymisiert gespeichert. Die Speicherung erfolgt ab dem Endzeitpunkt der Transaktion bis 60 Tage nach Ende des Monats, indem die Transaktion beendet wurde. Gespeicherte Transaktionen nach diesem Passus dürfen außer durch den Systembetreiber nur von der KOMMUNE über eine gesicherte Internetverbindung mit Zugangsberechtigungen eingesehen, gespeichert und gesichert werden. Details ergeben sich aus Anlage 2.
7. Der Systembetreiber gewährleistet, dass die KOMMUNE sich jederzeit über den entsprechenden Server des Systems informieren kann, welche Parkbewegungen in den einzelnen Parkbezirken erfolgen. Ebenfalls gewährleistet er, dass die Kennzeichnung bzw. Kenntlichmachung der im System eingebuchten und abgestellten Fahrzeuge für die KOMMUNE überprüfbar ist. Der Systembetreiber wird zur Vereinheitlichung der Verkehrsüberwachung beim Einsatz von Handyparksystemen die notwendigen Informationen gegenüber den autorisierten Überwachungskräften der KOMMUNE über ein Gateway ermöglichen. Dieses Kooperationsgateway ist das Ergebnis einer mehrheitlichen Festlegung der in der

smartparking Plattform e.V. beteiligten Systembetreiber zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses und wird derzeit von Smartparking Service GmbH, Colonnaden 51, 20354 Hamburg betrieben (nachfolgend das „Gateway“), welche den Betrieb des Gateway gewährleistet.

Die Informationen aus dem System werden über eine Schnittstelle des Systems dem Gateway bereitgestellt. Details der bereitgestellten Daten ergeben sich aus Anlage 2. Die Schnittstelle zu dem Gateway wird in **Anlage 3** beschrieben. Die Schnittstelle des Systems zum Gateway stellt in diesem Zusammenhang den Leistungsübergabepunkt zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE für die Online-Abfrage der Parkraumkontrollkräfte dar.

8. Der Systembetreiber ist verpflichtet sich an dieses Gateway anzuschließen. Der Systembetreiber hat mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Anbindung an das Gateway und die Funktionsfähigkeit einer Überwachungsabfrage an seinen Datenbestand über dieses Gateway nachzuweisen. Die seitens der KOMMUNE obliegende Überwachung der Parkvorgänge im öffentlichen Straßenraum wird ausschließlich durch städtische Überwachungskräfte vorgenommen (Verkehrsüberwachung). Die Kontrolle der Handyparkvorgänge erfolgt mittels einer Datenverbindung zum Gateway unter Verwendung des zu prüfenden Kfz-Kennzeichens und des Handyparkbereiches. Der Systembetreiber gewährleistet, dass die Parkdaten (Handyparkbereich, Kfz-Kennzeichen) am Leistungsübergabepunkt für das Gateway für eine Überprüfung zu Überwachungszwecken seitens der Kommune in Echtzeit korrekt zur Verfügung stehen.

Zukünftige technische Veränderungen bleiben von der derzeitigen Regelung unberührt und können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien umgesetzt werden.

9. Der Administrator des Kooperationsgateway weist im Auftrag der smartparking Plattform e.V. die Überwachungskräfte der KOMMUNE einmalig kostenfrei in die Handhabung der Technik zur Überwachung der Parkvorgänge unter Nutzung des Gateways ein. Dies kann sowohl vor Ort als auch via Telefonkonferenz, je nach Bedarf den beide Seiten ausmachen, geschehen. Der Systembetreiber verpflichtet sich alle notwendigen Informationen hierfür rechtzeitig bereit zu stellen.
10. Der Systembetreiber gewährleistet, dass Datenabfragen für Kontrollvorgänge seitens der KOMMUNE über das System in Bezug auf seine Kunden (Handyparkern) kostenfrei sind. Der Systembetreiber erhebt keine zusätzlichen Entgelte für die Kontrollabfragen. Die anfallenden Verbindungsentgelte (Kommunikationskosten) werden von der KOMMUNE getragen. Der Systembetreiber benennt gegenüber der KOMMUNE einen Ansprechpartner der mindestens an Werktagen von Montag bis Freitag von 9:00 – 18:00 Uhr zu technischen oder administrativen Problemen bei der Nutzung des Systems erreichbar ist.

Der Systembetreiber wird die Kommune auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für die Kommune erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

11. Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

Die Verfügbarkeit des Systems und der Datenbereitstellung am Leistungsübergabepunkt liegt Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei 99% im Jahresmittel. Werktagen werden von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr keine standardmäßigen Wartungsarbeiten am System durchgeführt. Bei außerordentlichen Wartungsarbeiten, werden sowohl die Kommune als auch der Betreiber des Gateways mindestens 48 Stunden vorher informiert. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des Systembetreibers, IT sicherheitsrelevante Wartungsarbeiten jederzeit durchzuführen.

Vom Systembetreiber erkannte Betriebsstörungen werden unverzüglich nach Bekanntwerden an die Kommune gemeldet. Eine Rückantwort auf Fehlermeldungen durch die Kommune erfolgt bis 4 Stunden nach Fehlermeldung. Die Kommune wird unverzüglich vom Systembetreiber unterrichtet, wenn das System wieder zur Verfügung steht.

Fehlerbehebungen am System übernimmt der Systembetreiber. Dazu gehören u.a. auch Rückfragen bei dem Betreiber der notwendigen Schnittstellen (Gateway). Die Kommune unterstützt den Systembetreiber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Fehlerbehebung.

12. Bei einer Änderung der durch die KOMMUNE festzulegenden Gebührenstrukturen und Handparkbereiche wird der Systembetreiber das System unverzüglich kostenfrei nach deren Vorgaben im Sinne des unten stehenden § 4 anpassen und nach Absprache zum Zeitpunkt der Änderung in der angepassten Form betreiben.
13. Personenbezogene Parkdaten dürfen nicht unbefugt zu einem anderen als dem Vertragszweck bzw. zu anderen Gründen als von der Europäischen DGVO erlaubten Zwecken verarbeitet werden, insbesondere Dritten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Der Systembetreiber ist verpflichtet, die Handyparker über die mit der Nutzung des Systems verbundene Datenverarbeitung in einer Datenschutzerklärung zu unterrichten. Dabei ist der Handyparker ausdrücklich auf Datenabrufe durch die KOMMUNE hinzuweisen. Der Hinweis kann im Rahmen der Registrierung der Endkunden durch den Systembetreiber unter Hinweis auf die Datenschutzerklärung erfolgen oder gesondert beim Parkvorgang. Die Gestaltung des ausdrücklichen Hinweises ist der KOMMUNE auf Anforderung nachzuweisen.

§ 4 Pflichten und Stellung der KOMMUNE

Die KOMMUNE unterstützt die Information der Öffentlichkeit über das vorhandene Angebot des Handparkens im Stadtgebiet der KOMMUNE. Die Informationen beziehen sich auf den Dienst im Allgemeinen und sind diskriminierungsfrei. Zusätzlich wird in Abstimmung mit smartparking e.V. die Darstellung des Handparkens am Parkscheinautomaten und weiteren geeigneten Orten geregelt und gewährleistet (**siehe dazu Anlage 4**). Eine Ausweisung der Parkzonen und der durch smartparking e.V. organisierten Betreiber am Parkscheinautomaten für das System wird durch die KOMMUNE gewährleistet. Die

Kommune gewährleistet, dass Änderungen der Parktarife und/oder Handyparkbereiche rechtzeitig (mind. 15 Arbeitstage) vor dem Inkrafttreten dem Systembetreiber zur Kenntnis gebracht werden.

Die Endgeräte zur Verkehrsüberwachung werden durch die KOMMUNE bereitgestellt und betrieben.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen ab Inbetriebnahme des digitalen Bezahlsystems (voraussichtlich am XX.YY.ZZZZ).

Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von einer der Vertragsparteien gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Wegfall der Nachweisgrundlage über die Leistungsfähigkeit nach § 2 dieser Vereinbarung) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleiben beiden Parteien unbenommen. Die KOMMUNE hat überdies eine Kündigungsmöglichkeit, wenn der Systembetreiber für länger als drei Monate keine Buchungsvorgänge vornimmt und dafür keine plausible Erklärung geben kann.

Vertragskündigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben bestehen. Dies gilt z. B. bei einer Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarung von einer der Vertragsparteien.

§ 6 Vertragsstörungen

Der Systembetreiber unterrichtet die KOMMUNE unverzüglich über Vertragsstörungen und deren Grund. Er unterrichtet ebenso unverzüglich über die Behebung der Vertragsstörung. Ein Protokoll über die Vertragsstörungen wird vom Systembetreiber jeweils zum 15. Werktag eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorhergehenden Kalendermonat der KOMMUNE zur Verfügung gestellt.

Sollten einzelne Leistungen bzw. Funktionen des Systems nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, so erhält der Systembetreiber eine Frist von drei Monaten um die Mängel zu beseitigen, gerechnet ab schriftlicher Nennung der Gesetzeswidrigkeit durch die KOMMUNE.

§ 7 Haftung

1. Der Systembetreiber haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder
 - b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, oder
 - c) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, oder
 - d) im Umfang einer übernommenen Garantie.
2. Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Systembetreiber für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse betragsmäßig beschränkt auf eine maximale Haftungssumme von 100.000 Euro.

Wenn die Haftungshöchstgrenze in einem Vertragsjahr nicht ausgeschöpft wird, erhöht dies nicht die Haftungshöchstgrenze für das folgende Vertragsjahr. Vertragsjahr im vorstehenden Sinne sind jeweils die ersten zwölf Monate ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages sowie jeder nachfolgende 12-Monats-Zeitraum.

Im Übrigen ist eine entsprechende Haftung des Systembetreibers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Diese Begrenzung gilt auch für etwaige einschlägige gesetzliche oder vertragliche Ersatz- und Erstattungsansprüche, welche hierauf angerechnet werden.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Systembetreibers sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, leitenden Angestellten und Organe des Systembetreibers.
4. Vorbehaltlich der in diesem Paragraphen enthaltenen Haftungsbeschränkung haftet der Systembetreiber insbesondere für Regressforderungen, Abschleppkosten und sonstige Aufwendungen, die Dritte ggü. der KOMMUNE geltend machen z.B. durch unrechtmäßige ordnungsbehördliche Maßnahmen (Verwarngelder, Bußgelder, Abschleppmaßnahmen) und deren Rechtswidrigkeit darauf beruht, dass der Systembetreiber keine funktionsfähige Datenabfrage für Kontrollvorgänge seitens der KOMMUNE gewährleisten konnte.
5. Die KOMMUNE haftet nicht für mittelbare Schäden, Verlust von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden.

§ 8 Datenschutz

1. Der Systembetreiber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Kunden durch ihn verantwortlich. Der Systembetreiber hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, die für eine datenschutzkonforme Auftragsausführung erforderlichen technischen organisatorischen Maßnahmen für sein System zu treffen.

Es sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die personenbezogenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die personenbezogenen Daten während der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die personenbezogenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),

4. die personenbezogenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

Der Datenschutz erfolgt jeweils im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Systembetreiber ist verpflichtet, die personenbezogene Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, sowie nach Ende der Aufbewahrungsfristen die Datenträger zu löschen oder zu vernichten und gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn mit dem Handyparker wurde davon abweichendes vereinbart.

2. Den von dem Systembetreiber eingesetzten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, in Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dieses Verbot besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der Systembetreiber verpflichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich auf Vertraulichkeit sofern sie nicht bereits einer angemessenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
3. Der Systembetreiber ist verpflichtet die ausdrückliche Zustimmung der Handyparker zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem System zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Verkehrsüberwachung durch eine Datenschutzerklärung auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung einzuholen. Die Kunden sind vom Systembetreiber insbesondere darauf hinzuweisen, dass die KOMMUNE zur Ausübung ihrer jeweiligen Kontrollfunktion im Bedarf Fall Einsicht in folgende Parktransaktionen erhalten:
 - KFZ - Kennzeichen
 - Datum und Zeitraum des Parkvorganges
 - Parkzone
 - abgerechnete Parkgebühr.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1: | Zertifizierungskriterien |
| Anlage 2: | Datenschutz- und Datenübermittlungsbestimmungen |
| Anlage 3: | Beschreibung der im Sinne von § 3 Ziff. 7 zu implementierenden Schnittstelle- |
| Anlage 4: | Musteraufkleber/Musterbeschilderung für die Parkscheinautomaten |

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anlagen und den Regelungen des Vertrages gehen die Regelungen des Vertrages vor.

2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung dieser Vereinbarung, inklusive der Änderung dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
3. Der Systembetreiber ist berechtigt, Dritte als Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einzusetzen. Der Einsatz von solchen Dritten entbindet den Systembetreiber nicht von seinen Pflichten nach diesem Vertrag.
4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksam oder nicht durchführbare Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, dass die vereinbarenden Seiten mit ihrem Abschluss gewollt haben.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz der KOMMUNE.

KOMMUNE, den_____ Systembetreiber, den_____

(KOMMUNE)

(Systembetreiber)

**Anlage 1 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur
Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)
- Zertifizierungskriterien-**

**Unter folgender URL können Sie die Zertifizierungskriterien
einsehen:**

https://telematicspro.de/SmartParking_Zertifizierungskriterien.pdf

Anlage 2 zum Vertrag („Vertrag“) über den Betrieb eines Systems für die Zahlung von Parkgebühren per Mobiltelefon (Handy-Parken)

– Datenschutz- und Datenübermittlungsbestimmungen –

Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), durch die ab dem 25. Mai 2018 für Unternehmen und Kommunen in Europa eine einheitliche Datenschutzgesetzgebung geschaffen wird, wurden bei SMARTPARKING die unternehmensinternen Geschäftsabläufe, die Rechtsbeziehungen der Beteiligten und das technische System gründlichen Kontrollen unterzogen und an diese neuen Vorgaben angepasst. Das technische System wurde gemäß den Grundsätzen „Datenschutz durch Technik“ und „datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ konsequent nach den Anforderungen der Datenminimierung und -sicherheit ausgerichtet, sodass das nun gebotene Schutzniveau den neuesten gesetzlichen Vorgaben gerecht wird. Alle Daten werden nach dem Kennzeichnungsprinzip sofort pseudonymisiert oder anonymisiert, sobald sie zur Ermittlung des Betroffenen nicht mehr benötigt werden. Gleichzeitig wird das System so zuverlässiger und transparenter.

In Verbindung mit der Durchführung von Kontrollen zur Aufdeckung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr erfasst die KOMMUNE beim Systembetreiber zu Prüfzwecken personenbezogene Daten des Handyparkers, in Echtzeit über das Gateway. Der Systembetreiber ist verpflichtet, seine Kunden in einer Datenschutzerklärung hierüber zu informieren.

Nachstehend ist aufgeführt, wie die KOMMUNE gemäß den entsprechenden Vertragsbestimmungen mit den Parkdaten verfährt.

1. Parkgebührenabrechnung im System

Um die Gebühren mit der KOMMUNE abrechnen zu können, übermittelt der Systembetreiber ihr jeden Monat folgende Abrechnungsdaten:

- Datum und Uhrzeit aller Parkvorgänge
- Anzahl der Parktransaktionen in den Parkzonen
- abgerechnete Parkgebühren

2. Systeminterne Kontrollen

Um die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen dem Systembetreiber und der KOMMUNE geschlossenen Vertrags überprüfen zu können, hat die KOMMUNE das Recht, Stichproben und Einzelfallkontrollen durchzuführen (Datenabruf erfolgt nur im Verdachtsfall sowie wenn ein Mitarbeiter die Daten abfragen muss, um seinem Tagesgeschäft nachzugehen) und kann alle diesbezüglich erforderlichen Daten im Einzelfall prüfen, falls Anlass zur Annahme von Abweichungen besteht. Zwecks Stichproben erfasst die KOMMUNE folgende Parkdaten aus dem Systemdatenbestand:

- durch Unkenntlichmachung pseudonymisiertes Nummernschild
- Datum und Uhrzeit des jeweiligen Parkvorgangs
- berechnete Parkgebühr
- Parkzone

Zwecks Einzelfallkontrollen erfasst die KOMMUNE folgende Daten aus dem Systemdatenbestand:

- Kennzeichen
- Datum und Uhrzeit des jeweiligen Parkvorgangs
- berechnete Parkgebühr
- Parkzone

Zur Klarstellung: Der Systembetreiber verarbeitet als Verantwortlicher in seinen eigenen Systemen für eigene geschäftliche, betriebliche und administrative Zwecke auch personenbezogene Daten über seine Kunden (Handyparker), wie u. a. Kundenkontodaten sowie Daten über Parktransaktionen und -vorgänge. Diese Daten werden vom Systembetreiber (oder von verbundenen Unternehmen) im Sinne der DSGVO verwaltet. Für ihre Verarbeitung laut DSGVO ist der Systembetreiber selbst zuständig und verantwortlich. Gemäß dieser Vereinbarung wird der Kommune im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter Zugang zu den Systemen des Systembetreibers gewährt. Somit gelten die untenstehenden Bestimmungen für die Parteien jeweils in der Rolle des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters.

Die konkreten Parkrechte und die jeweiligen personenbezogenen Daten (z.B. Kennzeichen), die in dem von den Systembetreibern (durch Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern) betriebenen Gateway gespeichert sind, werden für die und im Auftrag der Kommune verarbeitet. Werden in diesem Gateway personenbezogene Daten verarbeitet, gelten im Sinne der DSGVO die Kommune als Verantwortliche, der Systembetreiber als Auftragsverarbeiter und die Smartparking Service GmbH als Unterauftragsverarbeiterin dieser konkreten Daten.

Für die von den Parteien, die, je nach Fall, sowohl als Verantwortlicher als auch als Auftragsverarbeiter aggieren, in den eigenen Systemen des Systembetreibers bzw. im Smartparking-Gateway gespeicherten personenbezogenen Daten gilt Folgendes:

- a) Die Daten werden nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichenvertragsgemäß verarbeitet, sofern die Verarbeitung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist; in diesem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen im gesetzlich zulässigen Umfang mit.
- b) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass für zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugte Personen Geheimhaltungspflichten gelten.
- c) Gemäß Artikel 32 DSGVO werden von den Parteien gemäß ihrer Zuständigkeit entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt.
- d) Der Auftragsverarbeiter unternimmt unter Berücksichtigung der Verarbeitungsweise und der ihm verfügbaren Informationen wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um den Verantwortlichen weitestmöglich dabei zu unterstützen,
 - i. seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Beantwortung von Anfragen Betroffener laut der DSGVO nachzukommen, wobei der Auftragsverarbeiter in dem Fall, dass er direkte Anfragen Betroffener erhält, den Betroffenen an den Verantwortlichen weiterleitet, ohne dass hierdurch seine Verantwortung für die Bearbeitung von Anfragen Betroffener in Bezug auf von ihm verwaltete/verantwortete Daten eingeschränkt wird;
 - ii. die Einhaltung der Verpflichtungen laut den Artikeln 32 bis 36 DSGVO unter

Berücksichtigung der Verarbeitungsweise sicherzustellen.

- e) Nach der Vertragskündigung werden personenbezogene Daten gelöscht oder an den Verantwortlichen zurückübermittelt, sofern sie nicht laut Gesetz gespeichert werden müssen, was jedoch keine Auswirkungen auf Daten hat, die der Auftragsverarbeiter für eigene Zwecke verwaltet/verantwortet.
- f) Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, beim Bereitstellen und Verwenden des Gateways, einschließlich der Smartparking Service GmbH, sofern er
 - i. jeden Unterauftragsverarbeiter zur Wahrnehmung derselben Verpflichtungen wie den ihm laut dieser Klausel auferlegten verpflichtet;
 - ii. gegenüber dem Verantwortlichen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters haftbar bleibt;
 - iii. auf Wunsch eine Unterauftragsverarbeiterliste übermittelt.
 - iv. den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter beim Betrieb des Gateways informiert, wodurch er die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben, wobei der Auftragsverarbeiter wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um die diesbezüglichen Einsprüche des Verantwortlichen zu entkräften.
- g) Der Auftragsverarbeiter stellt alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Klausel niedergelegten Pflichten zur Verfügung, lässt Überprüfungen zu und wirkt bei diesen mit. Überprüfungen erfolgen maximal einmal jährlich. Der Verantwortliche teilt seine Absicht, eine Überprüfung durchführen zu wollen, mindestens dreißig Tage vorher schriftlich mit. Die Überprüfung wird dann zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und in abgestimmter Form durchgeführt. Hierfür muss der Verantwortliche vorab eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnen.
- h) Der Auftragsverarbeiter kann personenbezogene Daten für eigene Zwecke unwiederbringlich anonymisieren.
- i) Die Datenverarbeitung richtet sich nach dem Vertrag einschließlich seiner Haftungsbeschränkungsklauseln.

Greift die Kommune auf die Daten des Systembetreibers zu, ist sie verpflichtet, sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht zu einem den zulässigen Zwecken zuwiderlaufenden Zweck verarbeitet werden (d. h. anders als zur Erfüllung einer Anforderung laut dem für die empfangende Partei geltenden Recht); sicherzustellen, dass der/die Betroffene(n) von der empfangenden Partei laut dem geltenden Datenschutzrecht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert wurde/n; sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die offenlegende Partei von der empfangenden Partei erhält, den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 DSGVO gerecht wird und gemäß Artikel 6 DSGVO auf einer Rechtsgrundlage beruht;

zum Schutz personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen, sofern hierdurch zumindest ein Sicherheitsniveau erreicht wird, das den geltenden Datenschutzgesetzen sowie den einschlägigen Regeln und Richtlinien der Aufsichtsbehörden bezüglich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und auch anderweitig dem Risiko bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist;
den Systembetreiber unverzüglich über mögliche Unregelmäßigkeiten oder Verstöße in Kenntnis zu setzen;
den Systembetreiber bei potentiellen aufsichtsrechtlichen Prüfungen zu unterstützen und an der Überprüfung durch dessen Datenschutzbeauftragten mitzuwirken;
den Systembetreiber bei der Erfüllung von Auskunfts- oder Berichtigungsforderungen Betroffener zu unterstützen.

3. Systeminterne Berichterstattung

Der Systembetreiber stellt der KOMMUNE die aufgelisteten Daten für die u. g. Zwecke im Rahmen des automatischen Abrufs über eine Browseranwendung in Form einer XLS-/XLSX-Datei zur Verfügung (der Vorgangsbericht dient als Grundlage für die Abrechnung und der Gesamtbericht zur Beurteilung des Buchungsverhaltens und -umfangs in den einzelnen Parkzonen).

a) Vorgangsbericht:

Der Vorgangsbericht dient als Grundlage für die pseudonymisierte Abrechnung der berechneten Parkgebühren. Unabhängig davon, ob der Monatsbericht heruntergeladen wird oder nicht, muss er als PDF-Datei als verbindliche Abrechnungsgrundlage einem noch zu benennenden Empfänger der KOMMUNE übermittelt werden (E-Mail). Zudem muss in diesem Monatsbericht die Gesamtsumme der während des betreffenden Monats erhobenen Parkgebühren aufgeführt sein.

Abfrage:

Art: Monatsbericht

Zeitraum: Monat, Jahr

Ergebnis:

Kopfdaten:

- Name des Anbieters
- Listenbeschreibung, hier „Vorgangsbericht“
- Abrechnungsmonat und -jahr
- Zeitstempel der Dateierstellung
- Daten zu den Parktransaktionen

Detaildaten:

Berichtszeitraum (Monat und Jahr), Parkzone, Anzahl der Parktransaktionen, Gesamtparkdauer bzw. durchschnittliche Parkdauer, Summe der Parkgebühren (€)

b) Gesamtbericht:

Der Gesamtbericht bildet die Grundlage für anonyme Beurteilungen des Buchungsverhaltens und -umfangs in den einzelnen Parkzonen.

Er enthält die pseudonymisierten Daten der einzelnen Buchungen im beurteilten Zeitraum.

Abfrage:

Art: Gesamtbericht

Zeitraum: Monat, Jahr

Ergebnis:

Kopfdaten:

- Name des Anbieters
- Listenbeschreibung, hier „Gesamtbericht“
- Abrechnungsmonat und -jahr
- Zeitstempel der Dateierstellung
- Daten zu den Parktransaktionen

Detaildaten:

Parkzone, Beginn der Parkzeit (Datum und Uhrzeit), Ende der Parkzeit (Datum und Uhrzeit), Summe der berechneten Minuten, Parkgebühr (€)

4. Einzelabfrage über das Gateway

Die Einzelabfrage liefert Informationen über bestimmte einzelne Buchungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie zur stichprobenartigen Prüfung der Abrechnung mit der KOMMUNE (Überprüfung).

Abfrage:

Art: Einzelabfrage

Datum: Tag, Monat, Jahr, offizielle Registrierung, optional: Zone

Ergebnis:

offizielle Registrierung, Parkzone, Beginn der Parkzeit (Datum und Uhrzeit), Ende der Parkzeit (Datum und Uhrzeit)

6. Systemzugriff

Der logische Zugriff auf Systemressourcen wird auf entsprechende Berechtigte beschränkt. Die KOMMUNE benennt nur berechtigte Nutzer. Der Systembetreiber richtet für die benannten Nutzer Zugriffsberechtigungen ein, die über einen sicheren Übertragungsweg an die beauftragte Stelle übermittelt werden. Es erfolgen regelmäßige Nutzerzugsprüfungen.

Für die Zugriffsberechtigungen müssen komplexe Passwörter verwendet werden.

**Anlage 3 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur
Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handyparken)
- Schnittstellenbeschreibung Gateway -**

**Unter folgender URL können Sie die Schnittstellenbeschreibung
Gateway einsehen:**

[http://www.smartparking.de/fileadmin/pdf/Anlage-4-
SchnittstelleUEberwacher_V1.2-DE.pdf](http://www.smartparking.de/fileadmin/pdf/Anlage-4-SchnittstelleUEberwacher_V1.2-DE.pdf)

Anlage 4 zum Vertrag über den Betrieb eines Systems zur Bezahlung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon/Smartphone (Handyparken) Muster Aufkleber Parkscheinautomaten



Bitte beachten Sie, dass die Höhe entsprechend der Anzahl der Betreiber variieren kann. Der Text ist grundsätzlich mit der zeichnenden Stadt abzustimmen. Pro Parkscheinautomat sollten zwei Aufkleber am Fuß (an der Seite) angebracht werden sowie ein weiterer auf der Front Seite.

Grundsätzlich sind auch andere Designs möglich.